



## EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

---

### Verkehrsreglement

1990 / 2004 / 2005 / 2008 / 2009

---

<b>I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
Zweck.....	5
Geltungsbereich.....	5
Grundsatz .....	5
Personentransporte .....	5
Materialtransporte .....	6
<b>II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....</b>	<b>7</b>
Zugelassene Fahrzeuge .....	7
Kontrollmarken.....	7
Fahrzeugzustand .....	7
Geschwindigkeit.....	8
Parkieren.....	8
Vermieten von Elektrofahrzeugen.....	8
Vorbehaltenes Recht.....	8
<b>III. MOTORLOSE FAHRZEUGE.....</b>	<b>9</b>
Bewilligungsfrei / Bewilligungspflicht.....	9
Fahrräder .....	9
<b>IV. PFERDEFUHRWERKE .....</b>	<b>9</b>
Taxireglement .....	9
Versicherung.....	10
Nummernschild .....	10
<b>V. MOTORFAHRZEUGE MIT ELEKTRISCHEM BATTERIEANTRIEB .....</b>	<b>10</b>
Masse und Gewichte.....	10
Karosserie.....	10
Anhänger .....	11
<b>VI. MOTOREINACHSER UND MOTORKARREN .....</b>	<b>11</b>
Landwirtschaftliche Transporte .....	11
Versorgungstransporte.....	11
Gewerbliche Transporte.....	12
<b>VII. SCHNEE-RAUPENFAHRZEUGE .....</b>	<b>12</b>
Motorschlitten.....	12
Pistenfahrzeuge.....	13
<b>VIII. SPEZIALTRANSPORTE.....</b>	<b>13</b>
Sondertransporte .....	13
Aushubmaterialtransporte .....	13
Baumaschinen .....	14
Hubstapler.....	14
Ärzte, Ambulanzen, Leichenwagen.....	14

<b>IX. SONDERNUTZUNG VON STRASSEN .....</b>	<b>15</b>
Bauarbeiten.....	15
Materiallagerung .....	15
Ausladungen .....	15
Reklametafeln, Verkaufsstände .....	15
Dachtraufen .....	16
Anheuern .....	16
Freies Campieren .....	16
<b>X. VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN .....</b>	<b>16</b>
Grundsatz .....	16
Bahnhofstrasse .....	16
Sachliche Ausnahmen .....	17
Einzelbewilligungen .....	17
Überholverbot .....	18
Parkieren auf dem Bahnhofareal .....	18
Taxistandplätze.....	18
Schlittelwege.....	18
Öffentlicher Verkehr .....	18
<b>XI. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>19</b>
Zuständigkeit.....	19
Bewilligungsverfahren.....	19
Gültigkeitsdauer .....	19
Ausnahmebewilligung .....	19
Inverkehrsetzung .....	20
Fahrzeugkontrolle .....	20
<b>XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>20</b>
Strafen .....	20
Übergangsbestimmung.....	21
Inkrafttreten .....	21

## Die Urversammlung von Zermatt

- erwägend, dass der Ausbaugrad der Strassen und Wege von Zermatt einen starken Fahrzeugverkehr nicht zulässt;
- erwägend, dass die Sicherheit der Fussgänger und Fahrzeuge, die Ruhe und Ordnung in der Gemeinde nur einen auf das Notwendige beschränkten Fahrzeugverkehr gestatten;
- eingesehen die Entwicklungsleitideen und die Kurortsplanung von Zermatt;
- eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958;
- eingesehen Art. 8 des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- gestützt auf Art. 16 und 17 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004;
- auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst

## I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

### Art. 1

#### **Zweck**

Das vorliegende Reglement hat namentlich durch die Beschränkung des Fahrzeugverkehrs auf das Notwendige die Sicherheit der Fussgänger und Fahrzeuge zu gewährleisten, womit gleichzeitig Zermatt als autofreier Kurort dem Fussgänger erhalten bleibt.

### Art. 2

#### **Geltungsbereich**

- 1) Dieses Reglement findet auf das Gebiet der Gemeinde Zermatt Anwendung, namentlich auf die öffentlichen Strassen und Wege.
- 2) Ausgenommen sind die von Norden herführenden Zufahrtsstrassen bis zu den Signalen "Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder" im Raume Spiss.

### Art. 3

#### **Grundsatz**

- 1) Der Gebrauch der Strassen und Wege ist grundsätzlich dem Fussgänger vorbehalten.
- 2) Der Fahrzeugverkehr ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglementes gestattet. Ohne Bewilligung der Gemeinde darf grundsätzlich kein Pferdefuhrwerk und kein Motorfahrzeug verkehren.

### Art. 4

#### **Personentransporte**

- 1) Bewilligungen für den Personentransport werden erteilt für:
  - a) Taxibetriebe gemäss den Bestimmungen des Taxireglementes;
  - b) Hotelbetriebe für die Patente A, B und C für ein Elektrofahrzeug zum Transport zwischen dem Ankunftsort beim Bahnhof oder Parkplatz und dem Beherbergungsort;
  - c) die gewerbsmässige Vermietung von möblierten Zimmern, Wohnungen oder Chalets zu Ferienzwecken zum Transport zwischen Ankunftsort beim Bahnhof oder Parkplatz und dem Beherbergungsort, sofern der Gesuchsteller die Wohneinheiten selbst bewirtschaftet und ein erhebliches Bedürfnis nachweist.

2) Bei der Würdigung des Bedürfnisses fallen namentlich folgende Kriterien in Betracht, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- aa) die vorhandene Bettenzahl, die mindestens 30 betragen muss;
- bb) die Zahl der kurtaxenmässig abgerechneten Logiernächte, welche pro Jahr mindestens 4'000 erreichen muss;
- cc) die wirtschaftliche und betriebliche Einheit der vermieteten Betten;
- dd) das Vorliegen eines Patentes gemäss dem jeweils geltenden kantonalen Gastwirtschaftsgesetz, sofern für den betreffenden Betrieb ein solches verlangt wird;
- ee) der Nachweis eines Parkplatzes auf dem betreffenden Grundstück.

3) Für das Mitführen von Arbeitspersonal gilt die eidgenössische Gesetzgebung.

## Art. 5

### **Materialtransporte**

1) Bewilligungen für den Materialtransport, namentlich für Güter- und Gepäcktransporte, werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller auf den Transport mit einem Fahrzeug dringend angewiesen und eine andere Transportart unzumutbar ist. Als Kriterien zur Abklärung des dringlichen Bedürfnisses gelten insbesondere:

- a) Art und Umfang des Materialtransportes
- b) Häufigkeit des Transportbedürfnisses
- c) Transportdistanz
- d) Besonderheit der Verkehrserschliessung
- e) öffentliches Interesse
- f) die berufliche Tätigkeit des Gesuchstellers

2) Der Gesuchsteller hat dem Gemeinderat auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Belege vorzuweisen.

3) Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen, insbesondere zeitlich befristet werden.

4) Bei Aufgabe oder Veränderung der beruflichen Tätigkeit entfällt die hierfür erteilte Transportbewilligung entschädigungslos.

## II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### Art. 6

#### Zugelassene Fahrzeuge

- 1) Grundsätzlich werden nur folgende Fahrzeuge zum Verkehr zugelassen:
- a) Motorlose Fahrzeuge
  - b) Pferdefuhrwerke
  - c) Motorfahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb
  - d) Motoreinachser und Motorkarren
  - e) Motorschubkarren und Minibagger bis 3 Tonnen Gesamtgewicht
  - f) Motorfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren für Spezialtransporte
  - g) Schnee-Raupenfahrzeuge
  - h) Leicht-Motorfahrräder mit elektrischer Tretunterstützung, Art. 18 VTS
- 2) Untersagt ist der Gebrauch von Motorfahrrädern, anderen einplätzi gen Fahrzeugen, fahrzeugähnlichen Geräten mit Antriebshilfen, Motorrädern, Personen- und Gesellschaftswagen sowie unter Vorbehalt von Art. 24 Motorschlitten.
- 3) Untersagt sind ebenfalls Motorfahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb, die auf einen Verbrennungsmotor umgeschaltet werden können.
- 4) Bewilligungsfrei sind einzig die motorlosen Fahrzeuge mit Ausnahme der Pferdefuhrwerke und die Fahrzeuge für Spezialtransporte gemäss Art. 26 und 27.

### Art. 7

#### Kontrollmarken

Neben den vom eidgenössischen und kantonalen Recht vorgeschriebenen Ausweisen und Schildern sind an den Motorfahrzeugen die von der Gemeinde mit der Bewilligung ausgegebenen Kontrollmarken, Taxikontrollschilder und dergleichen gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

### Art. 8

#### Fahrzeugzustand

Alle Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässen Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden und der Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

## Art. 9

### **Geschwindigkeit**

- 1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 20 km/h.
- 2) Der Gemeinderat ist befugt, Radarkontrollen anordnen zu lassen.
- 3) Motorfahrzeuge dürfen nicht mit ausgeschaltetem Motor verkehren.

## Art. 10

### **Parkieren**

- 1) Bewilligungen für die Verwendung von Motorfahrzeugen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller einen Parkplatz auf privatem Grund nachweist.
- 2) Das Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist untersagt. Ausgenommen sind die von der Gemeinde bestimmten Fahrzeugen zugewiesenen Standplätze.
- 3) Widerrechtlich parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugführers und/oder des Halters von den zuständigen Organen abgeschleppt oder mit einem Parksheriff blockiert werden.

## Art. 11

### **Vermieten von Elektrofahrzeugen**

- 1) Das Vermieten eines bewilligten Elektrofahrzeuges an Dritte ist untersagt.
- 2) Das kostenlose Ausführen einzelner Materialtransporte zu privaten Zwecken ist gestattet.

## Art. 12

### **Vorbehaltenes Recht**

- 1) Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.
- 2) Bezüglich der in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 und den entsprechenden Ausführungsverordnungen.



### **III. MOTORLOSE FAHRZEUGE**

#### Art. 13

#### **Bewilligungsfrei / Bewilligungspflicht**

- 1) Der Verkehr mit motorlosen Fahrzeugen, wie Handwagen, Schlitten und Fahrrädern ohne Trethilfen ist bewilligungsfrei. Im Rahmen der Zumutbarkeit geht deren Benutzung derjenigen von Motorfahrzeugen vor.
- 2) Die Inverkehrsetzung von Leicht-Motorfahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann frühestens nach vollendetem 14. Altersjahr beantragt werden.
- 3) Die Elektrowagen sowie Leicht-Motorfahrräder mit elektrischer Tretunterstützung sind bei der Gemeindepolizei abnehmen zu lassen. Letztere können ebenfalls durch ein akkreditiertes Detailfachhandelsgeschäft abgenommen werden. Die Kontrollmarke, die dann zumal abgegeben wird, ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

#### Art. 14

#### **Fahrräder**

- 1) Der Fahrradverkehr ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege ist grundsätzlich untersagt.
- 2) Der Gemeinderat kann gemäss zu veröffentlichendem Beschluss für bestimmte Gebiete den Fahrradverkehr freigeben und ihn für Hauptwander- und Spazierwege untersagen.
- 3) Jedes Fahrrad muss eine gut hörbare Glocke aufweisen; andere Warnvorrichtungen sind untersagt (Art. 218 Abs. 3 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995).

### **IV. PFERDEFUHRWERKE**

#### Art. 15

#### **Taxireglement**

Für die Anforderungen an das Fahrpersonal, für die Pferdehaltung und die Ausrüstung der Pferdefuhrwerke oder Pferdeschlitten ist das Taxireglement anwendbar.

## Art. 16

### **Versicherung**

Pferdefuhrwerk und Pferdeschlitten dürfen erst in den öffentlichen Verkehr gesetzt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung im Minimalbetrag von CHF 2'000'000.-- für jedes Unfallereignis abgeschlossen ist. Anwendbar sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung. Die Gemeinde ist zur Vornahme der erforderlichen Mitteilungen an die Versicherungsgesellschaften berechtigt.

## Art. 17

### **Nummernschild**

Die von der Gemeinde mit der Bewilligung ausgegebenen Nummernschilder sind gut sichtbar am Fuhrwerk oder am Schlitten anzubringen.

## **V. MOTORFAHRZEUGE MIT ELEKTRISCHEM BATTERIEANTRIEB**

## Art. 18

### **Masse und Gewichte**

<sup>1)</sup> Die nachfolgenden Höchstwerte für Ausmasse und Gewichte der Elektrofahrzeuge dürfen nicht überschritten werden:

- a) Länge 4.00 m
- b) Breite 1.40 m
- c) Höhe 2.00 m
- d) Nutzlast 3 Tonnen

<sup>2)</sup> Hievon ausgenommen sind gemeindeeigene öffentliche Fahrzeuge.

<sup>3)</sup> Für Nutzfahrzeuge kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.

## Art. 19

### **Karosserie**

<sup>1)</sup> Elektrofahrzeuge dürfen in ihrer äusseren Erscheinungsform den üblichen Karosserien der Personenwagen nicht ähnlich sein.

<sup>2)</sup> Futuristische Modelle sind untersagt.

## Art. 20

### Anhänger

- 1) Anhänger werden in der Regel nicht bewilligt.
- 2) Der Gemeinderat kann in Einzelfällen für Gepäcktransporte eine Ausnahmegewilligung erteilen, sofern der Gesuchsteller ein erhebliches Interesse nachweist und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Bewilligte Anhänger müssen den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 sowie den ergänzenden Gesetzen und Bestimmungen entsprechen, insbesondere Art. 10 Abs. 1 SVG (Kontrollschilder) sowie Art. 189 VTS (Bremsen) und Art. 192 VTS (Beleuchtung).

## VI. MOTOREINACHSER UND MOTORKARREN

### Art. 21

#### Landwirtschaftliche Transporte

- 1) Landwirtschaftlich bedingte Transporte mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, welche grüne Zusatz-Kontrollschilder der Gemeinde aufweisen, sind grundsätzlich gestattet vom

01. November - 30. April	08.00 bis 18.00 Uhr
01. Mai - 31. Oktober	07.30 bis 21.00 Uhr

- 2) Für Fahrten während der Heuernte und zum Milchtransport sind die zeitlichen Beschränkungen aufgehoben.
- 3) Materialtransporte während der Hauptsaisonzeiten sowie nicht landwirtschaftlich bedingte Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind generell untersagt.

### Art. 22

#### Versorgungstransporte

- 1) Motoreinachser und Motorkarren, welche weisse Kontrollschilder aufweisen, sind für die Versorgung der umliegenden Weiler und Bergrestaurants wie folgt gestattet:

Erlaubte Fahrzeiten:  
07.30 bis 10.00 Uhr  
17.30 bis 21.00 Uhr

Erlaubte Verkehrsstrecken:

- |                                       |                                |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| - Riedweg:                            | ab Parkplatz Eistje            |
| - Forststrasse Findelbach-Brücke:     | ab Parkplatz Tuftra            |
| - Weg nach Zmutt - Blatten - Zum See: | ab Zen Stecken (Buswendeplatz) |
| - Talstrasse:                         | ab Fahrverbot im Spiss         |

2) Das Parkieren von Fahrzeugen an den Ausgangspunkten der unter lit. b aufgeführten Verkehrsstrecken ist grundsätzlich verboten. Gestattet ist das Parkieren einzig auf den offiziellen Parkplätzen (zur Zeit Eistje, Tuftra) mit dem entsprechenden Parkplatznachweis (Mietvertrag mit der Einwohnergemeinde).

## Art. 23

### **Gewerbliche Transporte**

1) Motoreinachser, Motorkarren sowie Gabelstapler, welche weisse Kontrollschilder aufweisen, sind für gewerbliche Transporte, namentlich für Bauzwecke, grundsätzlich gestattet, und zwar jeweils 4 Wochen im Frühjahr und im Herbst - im Frühjahr nicht vor dem ersten Montag im Mai.

2) Erlaubte Fahrzeiten:  
07.30 Uhr - 12.00 Uhr  
13.00 Uhr - 18.30 Uhr

3) Sperrtage

Als Fix-Sperrtag gilt der Pfingstmontag.

Der Gemeinderat kann bei besonderer Kalender-Konstellation und/oder aus anderen Gründen zusätzliche Sperrtage beschliessen.

An Sperrtagen sind der Motorfahrzeugverkehr, der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

Jeweils im Januar gibt der Gemeinderat die zulässigen Transporttage öffentlich bekannt.

4) Übriges

Dumper und Muldenkipper ähnliche Fahrzeuge mit einem Leergewicht über 3.5 Tonnen sind nicht gestattet.

Um die öffentlichen Strassen und Plätze nicht zu beeinträchtigen, dürfen Fahrzeuge nur in gut unterhaltenem und sauberem Zustand verkehren.

## **VII. SCHNEE-RAUPENFAHRZEUGE**

### Art. 24

#### **Motorschlitten**

Der Gebrauch von Motorschlitten ist ausser in Notfällen, für Installations- und Unterhaltsarbeiten an Skipisten und Beschneiungsanlagen der Bergbahnen sowie für mit andern Verkehrsmitteln nicht zugängliche Bergrestaurants untersagt.

Für letztere gelten die Fahrzeiten gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. a.

## Art. 25

### **Pistenfahrzeuge**

Der Gebrauch von Schnee-Raupenfahrzeugen ist im Siedlungsgebiet nur mit einer Sonderbewilligung und in Notfällen gestattet. Ausserhalb des Siedlungsgebietes hat dieser Verkehr grundsätzlich nur dem Pisten- und Rettungsdienst zu dienen.

## **VIII. SPEZIALTRANSPORTE**

### Art. 26

#### **Sondertransporte**

Ist die Durchführung von Sondertransporten mit den ordentlicherweise zugelassenen Fahrzeugen nicht zumutbar, kann der Gemeinderat eine Sonderbewilligung erteilen. Diese hat den Transportzweck, die Transportdauer und das Transportfahrzeug festzulegen.

### Art. 27

#### **Aushubmaterialtransporte**

- 1) Der Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial mit Lastwagen ist im Frühjahr und Herbst während maximal 4 Wochen gestattet und bewilligungspflichtig.
- 2) Leerfahrten von Lastwagen sind grundsätzlich zu vermeiden. Wo es die Platzverhältnisse erlauben (kein öffentlicher Grund und Boden), sollen die Lastwagen während der Aushubzeit auf deren Hinfahrt die Baustellen mit Baumaterialien, Bauelementen sowie Bauteilen beliefern.
- 3) Im Frühjahr beginnt die Aushubzeit nicht vor dem ersten Montag im Mai.
- 4) Der Gemeinderat kann einzelne Ausnahmbewilligungen für grosse Projekte in öffentlichem Interesse oder im Interesse der Destination bewilligen.
- 5) Erlaubte Fahrzeiten:  
07.30 Uhr - 12.00 Uhr  
13.00 Uhr - 18.30 Uhr
- 6) Sperrtage

Als Fix-Sperrtag gilt der Pfingstmontag.

Der Gemeinderat kann bei besonderer Kalender-Konstellation und/oder aus anderen Gründen zusätzliche Sperrtage beschliessen.

An Sperrtagen sind der Motorfahrzeugverkehr, der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

Jeweils im Januar gibt der Gemeinderat die zulässigen Transporttage öffentlich bekannt.

7) Für diese Transporte beträgt das zulässige Gesamtgewicht 18 Tonnen.

8) Um die öffentlichen Strassen und Plätze nicht zu beeinträchtigen, dürfen Fahrzeuge nur in gut unterhaltenem und sauberem Zustand verkehren.

#### Art. 28

### **Baumaschinen**

1) Der Verkehr mit schweren Baumaschinen, namentlich mit Trax, Bagger und Bulldozer, ist nur während den im Reglement über die Lärmbekämpfung festgelegten Transportzeiten gestattet und bewilligungsfrei.

2) Mit diesen Fahrzeugen darf kein Material transportiert werden. Sofern diese Fahrzeuge keine Gummiraupen aufweisen, sind sie zu verladen, oder es müssen den Raupen Bretter unterlegt werden. Für allfällige Schäden haftet in jedem Fall der Fahrzeughalter.

3) Minergie-Standard - Für die Erdwärmegewinnung im Sinne der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin je zwei Wochen vor und nach der reglementierten Bauzeit Bohrungen gestatten (im Verbindung mit Artikel 27 Absatz 1 und 2 VR)

#### Art. 29

### **Hubstapler**

1) Hubstapler dürfen lediglich auf Privatgrundstücken sowie auf der Verkehrsstrecke Spiss - Bahnhof fahren.

2) Der Gemeinderat kann für Einzelfahrten auf begründetes Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen sowie weitere Verkehrsstrecken freigeben.

#### Art. 30

### **Ärzte, Ambulanzen, Leichenwagen**

1) Ärzten ist der Gebrauch eines Motorfahrzeuges lediglich zu Dienstzwecken gestattet. Pro Arztpraxis wird eine nicht übertragbare Bewilligung erteilt. Die von der Gemeinde mit der Bewilligung ausgegebenen Schilder "Arzt im Dienst" sowie die Signallampen sind gut sichtbar anzubringen.

2) Ambulanzen und Leichenwagen sind bewilligungspflichtig und dürfen einzig zweckentsprechend benützt werden.

3) Diese Fahrzeuge sind auf privatem Grund und in der Regel abseits der Strassen zu parkieren.

## **IX. SONDERNUTZUNG VON STRASSEN**

### **Art. 31**

#### **Bauarbeiten**

- 1) Bauarbeiten, welche den Strassenkörper betreffen, also namentlich Verlegen von Leitungen und Erstellen von Einfahrten, dürfen nur auf schriftliches Gesuch hin mit der Bewilligung der Gemeinde ausgeführt werden.
- 2) Baustelleninstallationen gelten als Bauarbeiten. Die Baustellen sind zu kennzeichnen, abzuschränken und zu beleuchten. Baustellen entlang von Strassen und Wegen sind abzuschränken. Die Gemeinde verfügt allenfalls die ihr notwendig scheinenden Massnahmen.
- 3) Der Gesuchsteller hat Ausgrabungen im Strassenkörper fachgerecht aufzufüllen. Die Wiederherstellung erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers.
- 4) Mit Bauarbeiten am Strassenkörper und im Strassenraum darf vor der Erteilung der Bewilligung nicht begonnen werden.

### **Art. 32**

#### **Materiallagerung**

- 1) Auf öffentlichen Strassen und Wegen ist die Lagerung von Material, das Aufstellen von Ständen und das Einwerfen von Schnee untersagt. Wenn die Gemeinde eine kurzfristige Ausnahmegewilligung erteilt, hat der Gesuchsteller das Hindernis zu kennzeichnen und zu sichern.
- 2) Falls Materialien auf die Strasse fallen, hat der Verursacher oder Verantwortliche diese unverzüglich zu entfernen.

### **Art. 33**

#### **Ausladungen**

Ausladungen in den Bereich einer öffentlichen Strasse, wie Leitungen, Türen, Rollläden, Schaukasten und Reklameschilder sind nur mit der Bewilligung der Gemeinde gestattet. Sie müssen in jedem Fall eine Mindesthöhe von 2.50 m über dem Gehsteig oder von 4.00 m über der Fahrbahn aufweisen. Ausladungen in das Gemeindegut sind untersagt.

### **Art. 34**

#### **Reklametafeln, Verkaufsstände**

- 1) Reklametafeln, Verkaufsstände sowie -körbe und dergleichen dürfen nur direkt an der Gebäudefassade sowie unter Einhaltung einer minimalen Breite von 0.50 m gegen die öffentlichen Strassen und Wege hin aufgestellt werden.

<sup>2)</sup> Die Benutzung öffentlichen Eigentums bedarf einer Bewilligung oder Konzession gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes vom 03. September 1965. Zuständig für die Erteilung dieser Bewilligung oder Konzession ist der Gemeinderat.

Art. 35

### **Dachtraufen**

Auswerfer für Dachtraufen in den Strassenbereich des Strassengebietes sind untersagt.

Art. 36

### **Anheuern**

<sup>1)</sup> Das Anheuern von Gästen auf öffentlichen Strassen und Wegen, namentlich auf dem Bahnhofareal, ist jedermann untersagt.

<sup>2)</sup> Die Hotelportiers haben sich während ihres dienstlichen Aufenthaltes auf dem Bahnhofareal auf dem ihnen zugewiesenen Platz hinter der Abschränkung aufzuhalten. Sie müssen als solche erkennbar sein und die offizielle Portiermütze tragen.

Art. 37

### **Freies Campieren**

<sup>1)</sup> Das freie Zelten und Campieren ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller Zeltplätze.

<sup>2)</sup> Gelegentliches, nicht kommerzielles Campieren auf privatem Boden ist gestattet, falls die schriftliche Einwilligung des Bodeneigentümers vorliegt.

## **X. VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN**

Art. 38

### **Grundsatz**

Der Gemeinderat kann den Fahrzeugverkehr für einzelne Strassen und einzelne Fahrzeugtypen oder Fahrten zeitlich beschränken oder vollständig untersagen.

Art. 39

### **Bahnhofstrasse**

<sup>1)</sup> Die Bahnhofstrasse ist vom Bahnhofplatz bis zum Kirchplatz grundsätzlich in beiden Richtungen für den Durchgangsverkehr gesperrt.



2) Während der Wintersaison ist die Durchfahrt an Samstagen mit ankommenden und abreisenden Gästen auf dem Teilstück Bahnhofplatz - Hotel Pollux (via Hofmattstrasse) gestattet.

3) Der Zubringerdienst für Anwohner ist gestattet, ausser in der Zeit von 12.00 Uhr - 19.00 Uhr. Während der Wintersaison ist der Zubringerdienst an Samstagen mit ankommenden und abreisenden Gästen zeitlich unbeschränkt erlaubt.

## Art. 40

### Sachliche Ausnahmen

1) Der Verkehrsbeschränkung nicht unterworfen sind:

- Fahrten im Dienste des Bundes (PTT, Militär, usw.)
- die Ambulanz sowie öffentliche Fahrzeuge, wie die Gemeindepolizei usw.
- Ärzte im Notfalldienst
- Hin- und Rückfahrten mit Patienten zu und von den Arztpraxen. Diese Fahrten sind im Einzelfall meldepflichtig.
- Hotelfahrzeuge, die den Hotelbetrieb ausschliesslich über die Bahnhofstrasse erreichen können. Die entsprechenden Fahrzeuge sind von den Haltern mit einer von der Gemeinde herausgegebenen Vignette zu versehen.

Die Betriebe, die in den Genuss einer solchen Vignette gelangen, sind im Anhang 1 aufgeführt.

- Pferdedoppelspanner der Hotelbetriebe gemäss Anhang 2.
- Rundfahrten mit Pferdekutschen und Pferdeschlitten im Schritttempo ohne Gepäck.
- Taxifahrzeuge, die ihren Standplatz lediglich über die Bahnhofstrasse erreichen können, wobei diese während der Sperrzeit im Sperrgebiet keine Personen- und Materialtransporte ausführen dürfen. Diese Fahrzeuge sind in bezug auf die Vignette den Hotelfahrzeugen gleichgestellt.

Die Betriebe, die eine solche Vignette erhalten, sind im Anhang 3 aufgeführt.

2) Der Gemeinderat kann den im Anhang 1 - 3 aufgeführten Betrieben bei Wegfallen der Ausnahmebedingungen die Ausnahmebewilligung entziehen sowie neuen Betrieben eine Ausnahmebewilligung erteilen, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

## Art. 41

### Einzelbewilligungen

Einzelbewilligungen können auf entsprechendes Gesuch erteilt werden für:

- a) Baustellentransporte ausserhalb der regulären Zeiten gemäss Art. 27 des Verkehrsreglementes durch den Gemeinderat;
- b) dringende Einzelfahrten durch den Ressortvorsteher.

## Art. 42

### **Überholverbot**

- 1) Für die gesamte Bahnhofstrasse gilt ein Überholverbot.
- 2) Der Gemeinderat kann das Überholverbot auf weitere Strassen ausdehnen.

## Art. 43

### **Parkieren auf dem Bahnhofareal**

- 1) Auf dem Bahnhofareal dürfen Fahrzeuge nur auf den für die einzelnen Fahrzeugkategorien eigens markierten Standplätzen parkiert werden.
- 2) Diese sind im Anhang 4 dieses Reglementes aufgeführt.

## Art. 44

### **Taxistandplätze**

- 1) Die öffentlichen Standplätze der Pferdetaxis, der Elektrotaxis sowie der übrigen Taxifahrzeuge sind aus dem Anhang 5 ersichtlich.
- 2) Das Parkieren der Taxifahrzeuge zu Beförderungszwecken ausserhalb der Standplätze ist untersagt.
- 3) Der Personen- und Gepäckumschlag der Taxitransporte auf der Verkehrsstrecke Täsch - Zermatt hat auf dem offiziellen Umschlagplatz der Gemeinde im Spiss zu erfolgen.
- 4) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kommunalen Taxireglementes für Pferde- und Elektrotaxis.

## Art. 45

### **Schlittelwege**

Das Schlitteln, Rodeln und dergleichen ist nur auf eigens hiefür markierten Abfahrtsstrecken gestattet, die vom Gemeinderat festgelegt werden.

## Art. 46

### **Öffentlicher Verkehr**

Der Gemeinderat fördert innerorts den öffentlichen Verkehr. Zu diesem Zwecke kann er gemeindeeigene, elektrobetriebene Personentransportfahrzeuge auf von ihm bestimmten Strecken zulassen. Diese Fahrstrecken sind im Anhang 6 aufgeführt.

## **XI. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

### Art. 47

#### **Zuständigkeit**

- 1) Der Vollzug des Verkehrsreglementes und die Aufsicht über die Benutzung der Strassen und Wege ist Sache des Gemeinderates. Er erteilt die Bewilligungen und erlässt die Verfügungen.
- 2) Der Gemeinderat beauftragt die Polizei mit der Durchführung der notwendigen Kontrollen und den Verzeigungen sowie mit der Führung eines Bewilligungsregisters.
- 3) Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit für die Bewilligungen für Sondertransporte gemäss Art. 26 ganz oder teilweise an ein Mitglied des Gemeinderates delegieren.

### Art. 48

#### **Bewilligungsverfahren**

- 1) Zur Erlangung einer Bewilligung oder einer Sonderbewilligung hat der Gesuchsteller ein schriftlich begründetes Gesuch einzureichen. Der Gemeinderat bestimmt, welche Auskünfte der Gesuchsteller zu erteilen und welche Unterlagen er zu hinterlegen hat.
- 2) Der Gemeinderat entscheidet in der Regel innert 45 Tagen nach Einreichung des Gesuches. Falls eingehendere Untersuchungen notwendig sind, wird dies dem Gesuchsteller innert derselben Frist unter Angabe des Grundes und der Dauer der zu erwartenden Verzögerung schriftlich mitgeteilt.
- 3) Der begründete Entscheid ist dem Gesuchsteller schriftlich zuzustellen. Wenn der Gemeinderat das Gesuch ablehnt oder es mit Auflagen versieht, kann der Gesuchsteller gegen den Entscheid Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen.

### Art. 49

#### **Gültigkeitsdauer**

- 1) Bewilligungen werden in der Regel bis Ende Mai des ersten Jahres der folgenden Verwaltungsperiode erteilt. Sie werden grundsätzlich stillschweigend erneuert. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzung für eine Bewilligung noch gegeben sind, kann der Gemeinderat jederzeit die unverzügliche Einreichung eines neuen Gesuches verlangen.
- 2) Bewilligungen für Sondertransporte werden entsprechend dem Transportbedürfnis zeitlich beschränkt erteilt.

### Art. 50

#### **Ausnahmebewilligung**

Der Gemeinderat kann unter Abwägung öffentlicher Interessen Ausnahmen gestatten:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglementes im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- b) für Transporte im wichtigen öffentlichen Interesse, namentlich für gemeindeeigene Fahrzeuge.

#### Art. 51

### **Inverkehrsetzung**

1) Vor der Erteilung der Bewilligung darf kein bewilligungspflichtiges Fahrzeug in Verkehr gesetzt werden.

#### Art. 52

### **Fahrzeugkontrolle**

1) Für Fahrzeuge, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht genügen, wird die Bewilligung entzogen, sofern der Fahrzeughalter der Aufforderung der zuständigen Behörde auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet.

2) Der Gemeinderat bezeichnet das zuständige Kontrollorgan welches nach Belieben, mindestens jedoch einmal jährlich, Fahrzeugkontrollen durchführt.

## **XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Art. 53

### **Strafen**

1) Handlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderates werden durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft, sofern die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung nicht eine höhere Busse vorsieht.

2) Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglementes durch den Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonen kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder zurückziehen. Im Wiederholungsfalle ist der Bewilligungsentzug schriftlich anzudrohen.

3) Der Gemeinderat kann den Verantwortlichen anweisen, den Strassenraum oder Strassenkörper gemäss den Vorschriften dieses Reglementes herzustellen. Kommt der Verantwortliche innert der eingeräumten Frist dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

## Art. 54

### **Übergangsbestimmung**

Bestimmungen des Taxireglementes für Pferde- und Elektrotaxi, die dem vorliegenden Verkehrsreglement widersprechen, fallen dahin.

## Art. 55

### **Inkrafttreten**

<sup>1)</sup> Das ursprüngliche Reglement wurde von der Urversammlung am 23. September 1990 angenommen und vom Staatsrat in der Sitzung vom 05. Dezember 1990 genehmigt.

<sup>2)</sup> Revisionen

a) Beschlüsse der Urversammlung

06. Mai 2004 (Artikel 4, 6, 11, 14, 20 - 24, 27, 37 - 41, 47 und Artikel 50)

23. Juni 2005 (Artikel 28 Absatz 3)

17. Juni 2008 (Artikel 28 Absatz 3)

16. Juni 2009 (Artikel 2 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 Lit. e und h, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 1 bis 8)

b) Homologation durch den Staatsrat

16. August 2004 (Artikel 4, 6, 11, 14, 20 - 24, 27, 37 - 41, 47 und Artikel 50)

05. Oktober 2005 (Artikel 28 Absatz 3)

12. August 2008 (Artikel 28 Absatz 3)

21. Oktober 2009 (Artikel 2 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 Lit. e und h, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 1 bis 8)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Christoph Bürgin  
Präsident

Werner Biner  
Leiter Verwaltung

## **ANHANG 1**

Nachfolgende Hotelbetriebe erhalten eine Vignette gemäss Art. 40:

- |                 |                  |
|-----------------|------------------|
| 1. Monte Rosa   | 9. Continental   |
| 2. Zermatterhof | 10. Alphubel     |
| 3. Burgener     | 11. Simi         |
| 4. Post         | 12. Schweizerhof |
| 5. Darioli      | 13. Testa Grigia |
| 6. Mont Cervin  | 14. * Tannenhof  |
| 7. Pollux       | 15. * Alpina     |
| 8. Walliserhof  |                  |

\* Vorübergehende Bewilligung

## **ANHANG 2**

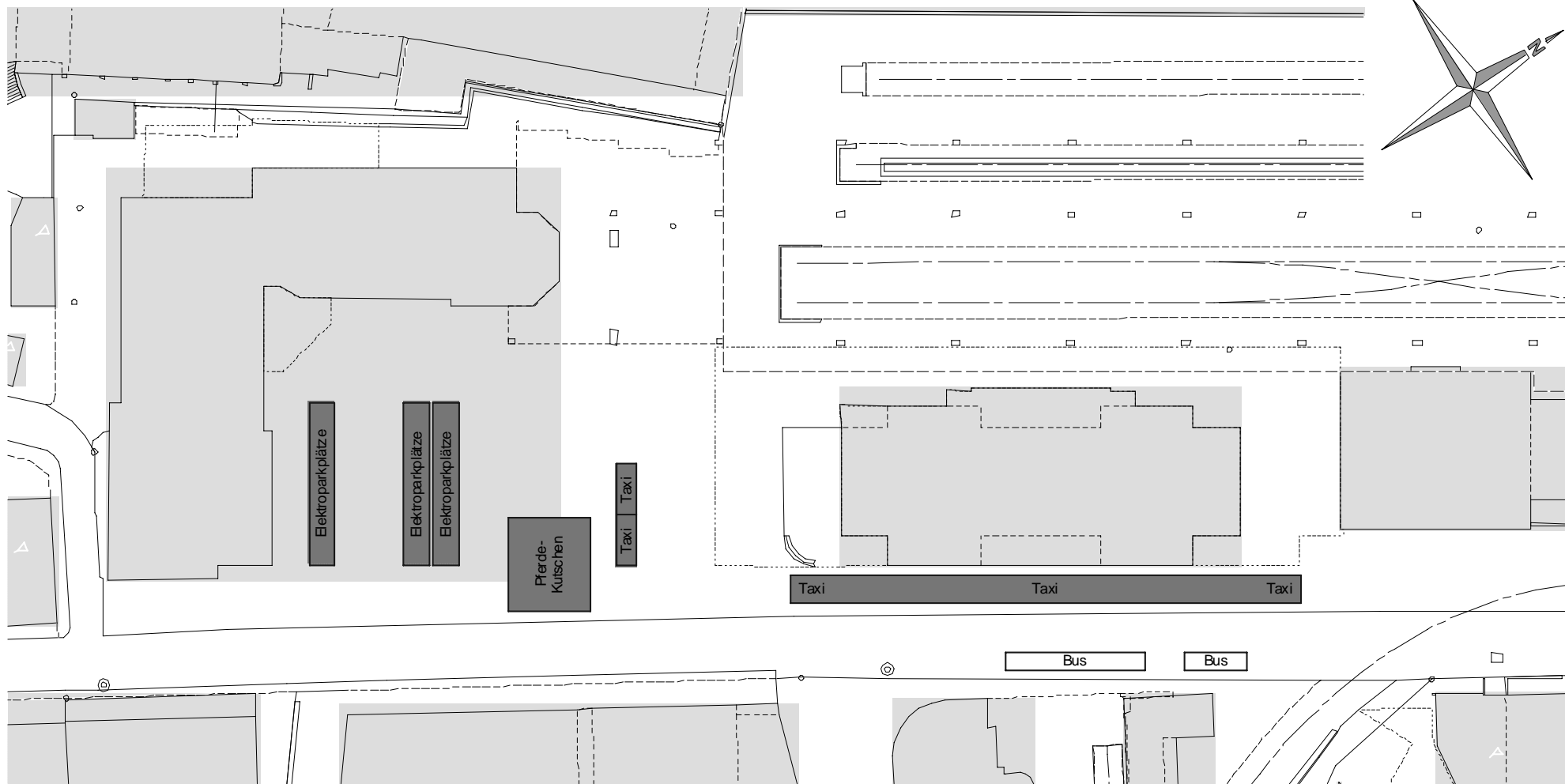
Nachfolgende Hotelbetriebe erhalten für ihre Pferdedoppelspanner eine Vignette gemäss Art. 40:

1. Zermatterhof
2. Mont Cervin

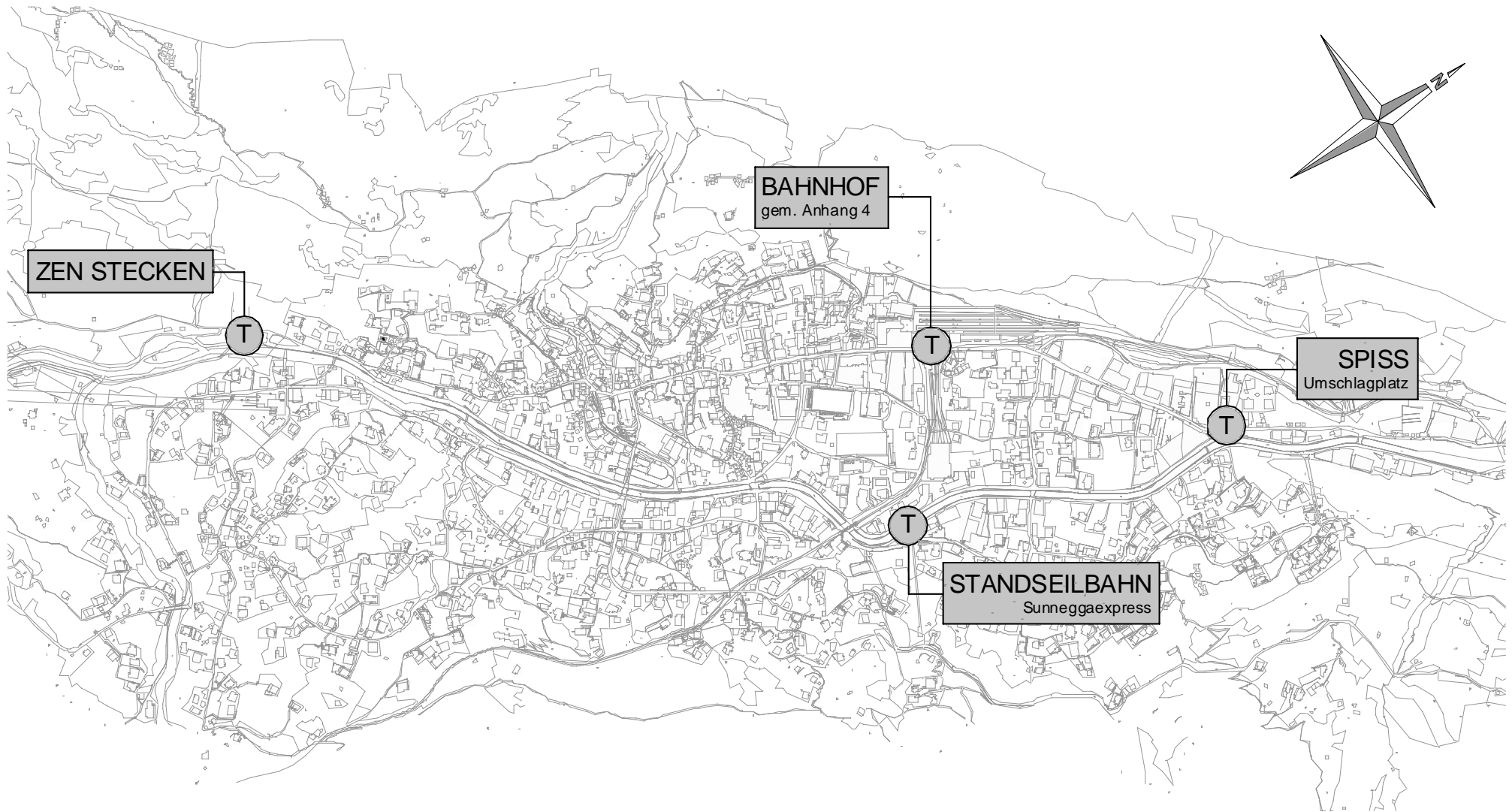
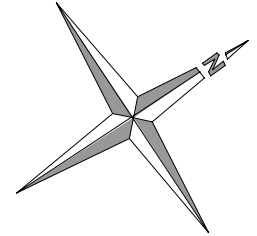
## **ANHANG 3**

Anhang 3 wurde aufgehoben.

# Bahnhofplatz



# Taxi - Standplätze



ZEN STECKEN

T

BAHNHOF  
gem. Anhang 4

T

T

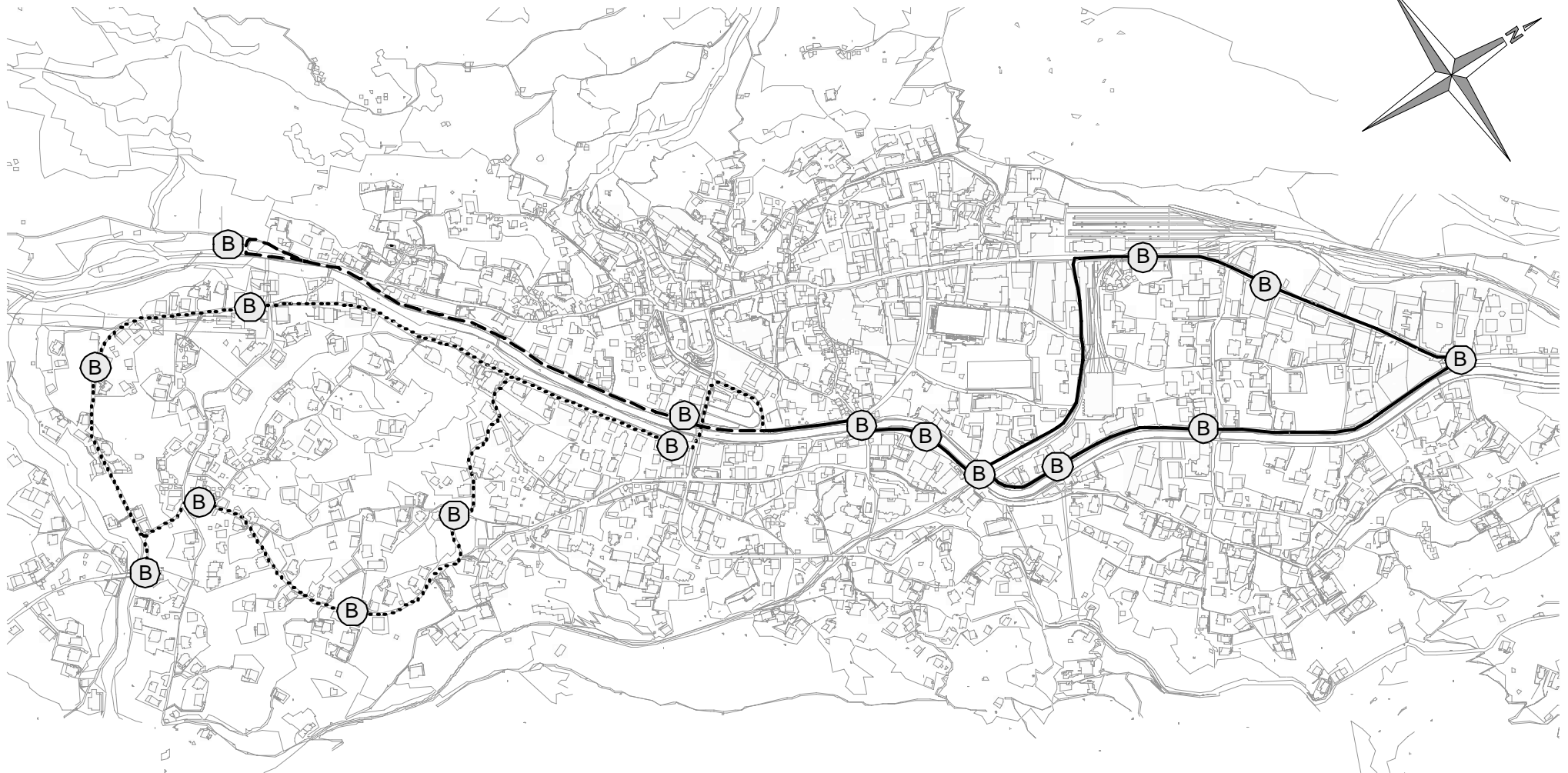
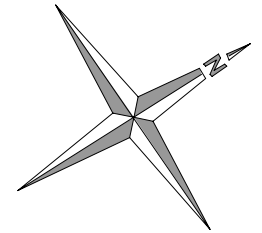
STANDSEILBAHN  
Sunnegaexpress

SPIISS  
Umschlagplatz

T



# Buslinien



Linie Bergbahnen



Linie Winkelmatten



Linie Bergbahnen & Winkelmatten



Haltestelle

**Anhang 6**